

In Sachen

UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, und UBS Switzerland AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages sowie Vereinigung von diversen Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Die von der UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, als Fondsleitung, mit Zustimmung der UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beantragten Änderungen des Fondsvertrages des „UBS (CH) Institutional Fund 3“ sowie die folgende Vereinigungen

Untergehendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
„Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II“ des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger	„Bonds CHF Ausland Medium Term Passive“ des „UBS (CH) Investment Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen
„Bonds CHF Inland Medium Term Passive II“ des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger	„Bonds CHF Inland Medium Term Passive“ des „UBS (CH) Investment Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen
„Equities Switzerland II“ des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger	„Switzerland Sustainable (CHF)“ des „UBS (CH) Equity Fund“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

wie sie am 19. Februar 2024 und am 1. März auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.

2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen betreffend die Teilvermögen „- Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II“ und „- Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II“ treten per **26. März 2024** in Kraft. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung betreffend das Teilvermögen „Bonds CHF Ausland Medium Term Passive II“ treten per **6. Mai 2024** in Kraft. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung betreffend das Teilvermögen „Bonds CHF Inland Medium Term Passive II“ treten per **29. April 2024** in Kraft. Die genehmigten Fondsvertragsänderungen sowie die genehmigte Vereinigung betreffend das Teilvermögen „Equities Switzerland II“ treten per **8. Mai 2024** in Kraft. Ab dem jeweiligen Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Die Bestätigung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Basel, über die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung sowie der Nachweis der Publikation des Vollzugs der Vereinigung auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds sind der Aufsichtsbehörde bis spätestens 16. Mai 2024 nachzureichen.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
6. Die untergehenden Teilvermögen des „UBS (CH) Institutional Fund 3“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger, werden durch Vereinigung mit den übernehmenden Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst.
7. Die Fondsleitung veröffentlicht die Vereinigungen sowie die Änderungen im nächsten Jahresbericht.
8. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 26. März 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Simona Aeberhard

Katrin Narbel